

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed089729-2ff4-3843-a839-bd4b7fa95d84>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 84a BGB - Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) ¹Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die [§§ 664 bis 670](#) entsprechend anzuwenden. ²Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. ³Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) ¹Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) ¹[§ 31a](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des [§ 31a](#) beschränkt oder ausgeschlossen werden.

